

Statuten des Vereins „Compagna Bern“

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Compagna Bern besteht ein parteipolitisch unabhängiger konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Bern.

Art. 2 Zweck

¹ Compagna Bern fördert gemeinnützige Projekte, die den Anliegen von jungen Menschen im Kanton Bern dienen und unterstützt Einzelpersonen, insbesondere 16- bis 25-jährige Frauen mit Wohnsitz im Kanton Bern, mit finanziellen Beiträgen in den Bereichen Bildung, Gesundheit und Soziales, subsidiär zu staatlicher Unterstützung.

² Der Verein ist Träger des Hotel Marthahaus.

³ Der Verein handelt nach sozialen Grundsätzen. Er kann sich an öffentlichen und privaten Gremien beteiligen oder mit ihnen zusammenarbeiten, sofern dies der Zweckerreichung des Vereins dient.

⁴ Der Verein verfolgt weder Gewinn- noch Selbsthilfeszwecke.

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Natürliche und juristische Personen können auf Gesuch hin als Einzel- bzw. Kollektivvereinsmitglieder aufgenommen werden.

² Der Vorstand behandelt die Aufnahmegesuche und entscheidet über die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.

³ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.

⁴ Der Austritt aus dem Verein muss der Präsidentin spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich angezeigt werden. Der Austritt gilt ab der Mitgliederversammlung.

⁵ Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln der Stimmen ohne Angabe von Gründen beschlossen werden. Entscheidet die Vereinsversammlung über einen Ausschluss, wird dies dem oder der Betroffenen an der Mitgliederversammlung angezeigt und die Gelegenheit gegeben, sich vor den Mitgliedern zum allfälligen Ausschluss zu äussern.

Art. 4 Beiträge

¹ Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern jährliche Beiträge. Deren Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

² Austretende Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem sie an der Mitgliederversammlung ihren Austritt erklären.

Art. 5 Mittel

Zur Erfüllung der Vereinszwecke verfügt der Verein insbesondere über folgende Mittel:

- Erträge aus dem Hotel Marthahaus
- Erträge aus dem übrigen Vereinsvermögen
- Mitgliederbeiträge
- Zuwendung von Gönnern und Sponsoren
- Geschenke und Legate

Art. 6 Organe

Die Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

Art. 7 Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ.

² Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Die schriftliche Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt spätestens 30 Tage vor der der Versammlung durch den Vorstand. Mit der Einladung werden allen Mitgliedern die Traktanden, der Jahresbericht und die Jahresrechnung sowie allfällige Anträge zugestellt.

³ Anträge an die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens 15 Tage vor Durchführung einzureichen.

⁴ Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand zwei Wochen im Voraus schriftlich einberufen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies verlangen.

⁵ Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, wenn sie ordnungsgemäss einberufen wurde.

⁶ Vorsitzende der Mitgliederversammlung ist die Präsidentin oder der Präsident. Die Vorsitzende stellt die Protokollführung und die Stimmzählung sicher. Das Protokoll wird von der Vorsitzenden und der Protokollführerin unterzeichnet.

⁷ Jedes Einzel- oder Kollektivmitglied ist stimm- und wahlberechtigt. Die Mitglieder können sich bei der Stimmabgabe durch ein anderes, schriftlich bevollmächtigtes Mitglied vertreten lassen. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen bevollmächtigten Vertreter aus.

⁸ Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nicht mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder die geheime Durchführung der Wahl oder Abstimmung verlangt hätten.

⁹ Die Mitgliederversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegeben Stimmen, soweit Statuten oder Gesetz nichts anderes vorsehen. Die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmgleichheit steht der Präsidentin oder im Falle von Verhinderung der Stellvertreterin der Stichentscheid zu.

¹⁰ Der Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Abnahme des Jahresberichtes und Jahresrechnung
- c. Abnahme des Berichts der Revisionsstelle
- d. Wahl der Präsidentin und der übrigen Mitglieder des Vorstands
- e. Wahl der Revisionsstelle
- f. Genehmigung des Budgets
- g. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h. Festlegung der Spesenentschädigung der Vorstandsmitglieder
- i. Einrichtung neuer Werke oder Aufhebung bestehender Werke
- j. Beschluss über Statutenänderung
- k. Ausschluss eines Vereinsmitglieds
- l. Erwerb, Belastung und Verkauf von Grundeigentum
- m. Auflösung des Vereins und Liquidation des Vereinsvermögens

Art. 8 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus der Präsidentin und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

² Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst und bestimmt aus seiner Mitte eine Vizepräsidentin.

³ Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die von diesen Statuten nicht einem anderen Organ übertragen worden sind, insbesondere über:

- a. die Führung der Vereinsgeschäfte im Allgemeinen
- b. die Sicherstellung des Betriebs im Hotel Marthahaus
- c. Beschlüsse über dringende Ausgaben
- d. die Vertretung des Vereins nach aussen

⁴ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn dies eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt. Die Einberufung hat zehn Tage im Voraus schriftlich oder elektronisch zu erfolgen und über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

⁵ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

⁶ Der Vorstand beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegeben Stimmen. Bei Stimmgleichheit steht der Präsidentin oder im Falle von Verhinderung der Stellvertreterin der Stichentscheid zu.

⁷ Der Vorstand kann Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fällen.

⁸ Die Präsidentin stellt die Protokollführung der Vorstandssitzungen sicher.

Art. 9 Revisionsstelle

¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine den gesetzlichen Vorschriften entsprechende Revisionsstelle.

² Die Revisionsstelle wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

³ Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

Art. 10 Haftung und Anspruch auf das Vereinsvermögen

¹ Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

² Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

³ Die Vereinsmitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 11 Jahresrechnung

¹ Die Jahresrechnung ist vom Vorstand jährlich per 31. Dezember zu erstellen.

² Die Jahresrechnung setzt sich aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang zusammen.

³ Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 12 Auflösung des Vereins

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei welcher mindestens 50% aller Vereinsmitglieder anwesend bzw. vertreten sind.

² Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

³ Sind weniger als 50% der Vereinsmitglieder anwesend, ist innerhalb eines Monats eine zweite Mitgliederversammlung abzuhalten, an welcher auch dann, wenn weniger als 50% der Vereinsmitglieder anwesend sind, die Auflösung des Vereins beschlossen werden kann, sofern die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen vorliegt.

⁴ Nach erfolgtem Auflösungsbeschluss führt der Vorstand die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung.

⁵ Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstandes über die Verwendung des Liquidationsvermögens, wobei Gewinn und Kapital einer anderen gemeinnützigen juristischen Person mit Sitz im Kanton Bern mit vergleichbarem Sinn und Zweck im Sinne von Art. 2 der Statuten zugeführt werden muss.

Art. 13 Statutenrevision

Statutenrevisionen können jederzeit von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 14 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 8. Mai 2024 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten des Vereins Compagna Bern vom 17. August 2020.

Bern, 8. Mai 2024

Silas Kuratle
Präsident

Margrit Arni
Beisitzerin

Ottilia Rohrer
Beisitzerin